

Zur Bewertung von Schriftgut aus der Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst, am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen

von Klaus Nippert

1. Einleitung

Die Überlieferungsbildung zur Wiedergutmachung nach dem "Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes" ist durch eine ausgeprägte Zersplitterung des entstandenen Behördenschriftguts behindert. Um Vorschläge zum Umgang mit dieser Situation zu erarbeiten, werden das Wiedergutmachungsverfahren, das entstandene Schriftgut und Beispiele für dessen Verteilung beschrieben. Dabei erscheinen die von den Betroffenen vorgelegten Antragsunterlagen und die Akten der von den Anmeldebehörden geleisteten Ermittlungen als wertvollster und zugleich uneinheitlich lokalisierter Teil der Überlieferung. Für die Entwicklung der Lösungsvorschläge sind vor allem zwei Voraussetzungen maßgeblich: zum einen Forderungen nach einer vollständigen Archivierung von Quellen zur nationalsozialistischen Verfolgung, zum anderen die unregelmäßige Verteilung und die starke Streuung des Schriftguts. In dieser Situation ergibt sich als Bewertungsziel neben dem umfassenden Informationserhalt die Sicherung des Überblicks über größere Komplexe der Überlieferung. Wegen der Unklarheit über den Fluß des Schriftguts erscheint es angezeigt, Bewertungsentscheidungen nicht ohne weiteres pauschal für bestimmte Funktionsträger, sondern nach der Struktur des einzelnen Bestands zu treffen. Für die meisten der möglichen Strukturverhältnisse wird die vollständige Archivierung gerechtfertigt und daneben erörtert, unter welchen Bedingungen Teil- und Vollkassationen angebracht sind. Vorschläge zur Präzisierung des erarbeiteten Konzepts schließen die Untersuchung ab.

Hilfe und Ratschläge aus verschiedenen Archiven waren dieser Arbeit sehr von Nutzen. Mein Dank gilt Dr. Frank M. Bischoff (Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster) als Betreuer dieser Arbeit sowie Dr. Helmut Franz (desgl.), Andreas Koch (Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen), Dr. Hannes Lambacher (Stadtarchiv Münster), Frauke Laufhütte (Bundesarchiv, Koblenz), Dr. Kerstin Oldenhage (desgl.), Dr. Horst Romeyk (Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf), Ursula Schnorbus (Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster) und Katharina Tiemann (Westfälisches Archivamt Münster).

Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (WGöD) wurde durch ein Bundesgesetz vom 11.05.1951 (BWGöD) geregelt. Vorangegangene Bemühungen von Militär- und Länderregierungen erhielten damit eine für die Bundesrepublik

einheitliche Fassung¹. Anspruch auf diese Wiedergutmachung konnten Beamte, Angestellte, Arbeiter und Berufssoldaten erheben, die durch nationalsozialistische Verfolgung aus politischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einer daraus herrührenden Versorgung geschädigt worden waren. Entsprechendes galt für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Ebenfalls berechtigt waren seit der 1955 erfolgten Novelle des BWGöD die Bediensteten jüdischer Gemeinden und jüdischer öffentlicher Einrichtungen (§ 31 d).

Der Begriff der Schädigung ist im BWGöD genau bestimmt. Neben der Entfernung aus dem Dienstverhältnis gehören dazu die Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand, in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt und die unterbliebene Beförderung (§ 5 Abs. 1). Freilich konnten nicht alle Geschädigten den Sachverhalt so einfach nachweisen wie die Inhaber einer Entlassungsurkunde nach dem 'Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums'. Oft mußte das Geschehen durch Zeugenaussagen rekonstruiert und glaubhaft gemacht werden, daß ein bestimmtes Verhalten des Antragstellers der Anlaß für eine Verfolgung gewesen war. Der Bedarf nach entsprechend genauen Nachweisen führte zu einer ausführlichen Dokumentation der nationalsozialistischen Verfolgung in den Akten.

Die WGöD hatte beträchtliche Ausmaße: Für Nordrhein-Westfalen wurde das Pensum 1952 auf rund 8.000 Schädigungsfälle geschätzt². Die Bundesregierung bearbeitete bis zum 31.10.1954 rund 14.000 Fälle³. Gleichwohl machen diese Zahlen deutlich, daß die Überlieferung zur WGöD kein Mengenproblem darstellt wie etwa die Massenakten der Rechtspflege. Schon von daher ist verständlich, daß die WGöD weniger bekannt ist als die umfangreichere Wiedergutmachung nach dem "Bun-

¹ Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.05. 1951, in: BGBl. I 1951 S. 291-296. Zur Einführung: Georg Anders, Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes, erläutert von dems., 2., unter Berücksichtigung des Dritten Änderungsgesetzes vollständig neubearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage, Köln-Berlin 1956; Walter Schwarz, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, in: Ludolf Herbst, Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989 (= Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer), S. 33-54; Constantin Goschler, Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954), München 1992 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 34), bes. S. 234-241.

² Am Jahresende 1954 waren in dem mit der Fachaufsicht über das Wiedergutmachungsverfahren betrauten Innenministerium (s. unten, S. 12) bereits rund 6.500 Fälle durchgelaufen. Für die Landesverwaltung wurde die Zahl der abschließend bearbeiteten Fälle zum Jahresende 1954 auf 2.304 beziffert und wie folgt aufgeschlüsselt: Chef der Staatskanzlei 16 (0,7 %), Innenminister 710 (30,8 %), Finanzminister 270 (11,7 %), Minister für Wirtschaft und Verkehr 26 (1,1 %), Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 27 (1,2 %), Minister für Arbeit und Soziales 32 (1,4 %), Kultusminister 732 (31,8 %), Minister für Wiederaufbau 10 (0,4 %), Justizminister 481 (20,9 %). HStAD, NW 652, Nr. 46.

³ HStAD, NW 652, Nr. 46.

desgesetz zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung" (BEG)⁴.

An der WGÖD waren Einrichtungen von Bund und Ländern sowie Kommunen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt. Als Dienststelle eines Geschädigten konnte nahezu jede öffentlich-rechtliche Einrichtung für einen wesentlichen Teil des Verfahrens zuständig sein. Sehr oft waren mindestens zwei Behörden beteiligt. Diese Kompetenzverteilungen führten zu einer zersplitterten Aktenlage und entsprechenden Schwierigkeiten bei der Überlieferungsbildung. Weitere Probleme bereiten Unsicherheiten über den Fluß der Akten im Lauf des Wiedergutmachungsverfahrens. Nicht immer kam das bei einer Behörde entstandene Schriftgut nach der Benutzung durch eine ebenfalls beteiligte Stelle zurück. Teilweise wurden die Wiedergutmachungsakten auch vom Schriftgutbildner an andere Stellen abgegeben. Beim ersten Blick auf einen zu bewertenden Aktenbestand ist deshalb nur mit genaueren Vorkenntnissen zu ermitteln, mit welchem Schriftgut zur WGÖD gerechnet werden kann und wo eine Parallelüberlieferung vorhanden sein dürfte. Diese Schwierigkeiten könnten der Sorge von Spezialisten überlassen werden, wenn das Schriftgut nicht so stark gesplittet vorläge, daß sehr viele Archivare einmal damit konfrontiert sein dürften. Von daher lohnt sich der Entwurf einer Orientierungshilfe, die dem einzelnen die Einarbeitung in das Thema erspart.

Über die Bewertung von Schriftgut zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ist es in den letzten Jahren zu einer Meinungsbildung gekommen, die im Koordinatensystem aktueller Bewertungskonzepte eine Randposition einnimmt. Gerade während der jüngeren Bewertungsdiskussion - einer Phase kritischer Distanz gegenüber vorrangig inhaltlich motivierten Bewertungsansätzen⁵ - wurden Stimmen laut, die nach einer Totalarchivierung von Schriftgut verlangen, in dem die NS-Zeit dokumentiert ist⁶. Es geht vorrangig um den historischen Informationswert, wenn es in diesem Zusammenhang heißt: "Es gibt offensichtlich Überlieferungen zu historischen Vorgängen, die komplett für jeden Ort erhalten werden sollten"⁷. Dieser Tendenz folgte im Jahr 2000 die *Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bewertung und Erschließung von Wiedergutmachungsakten* mit einem Entwurf für *Empfehlungen zur Bewertung der Entschädigungsüberlieferung*⁸. Indem hier für eine vollständige Archivierung

⁴ Zur Abgrenzung der Geltungsbereiche: Anders (Anm. 1), S. 53-57.

⁵ Zusammenfassend: Robert Kretzschmar, Die "neue archivistische Bewertungsdiskussion" und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse, in: *Archivalische Zeitschrift* 82 (1999), S. 7-40.

⁶ Ders., Aussonderung und Bewertung der sogenannten Massenakten. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivistischen Bewertung in Baden-Württemberg*, hg. v. dems., Stuttgart 1997, S. 103-118, hier S. 110; ders., Bewertungsdiskussion (Anm. 5), S. 31f.

⁷ Kretzschmar, Aussonderung und Bewertung (Anm. 6), S. 110.

⁸ Der nicht veröffentlichte Entwurf wurde mir durch Dr. Frank M. Bischoff zugänglich gemacht.

der als maßgeblich eingestuftes Überlieferungskomplexe plädiert wird, ergibt sich eine grundlegende Vorgabe. Anstelle der vorherrschenden Konzentration auf die Dokumentation behördlicher Aufgabenwahrnehmung anhand weniger prägnanter Beispiele ist in diesem Fall das Hauptinteresse auf einen umfassenden Erhalt von Informationen zum Verfolgungsgeschehen gerichtet. Andere Bewertungskriterien⁹ sind damit aber nicht aufgehoben. Es hat lediglich eine Verschiebung grundsätzlicher Prioritäten im Einzelfall stattgefunden.

Der Entwurf sieht vor, Unterlagen der über Wiedergutmachungsanträge entscheidenden Behörden vollständig zu archivieren. Für die Unterlagen von Stellen, bei denen Geschädigte ihre Anträge auf Wiedergutmachung anzumelden hatten, wird hingegen die vollständige Kassation, zumindest als Regelfall empfohlen. Damit ist dem Archivar ein denkbar weites Feld abgesteckt¹⁰. Nicht zuletzt die Zersplitterung des Schriftguts und die Unregelmäßigkeiten der Aktenlage lassen in dieser Situation einen Orientierungsbedarf entstehen, den die grundsätzlich gehaltenen Empfehlungen nicht vollständig decken können. Die vorliegende Arbeit setzt an diesem Punkt an. Es sollen Kriterien benannt werden, an denen sich die praktische Arbeit bei der Bewertung von Akten zur WGöD orientieren kann.

Die Grundlage der Ausführungen ist eine Analyse des Problems. Dazu werden zunächst die Bestimmungen zum Wiedergutmachungsverfahren (2.1) dargestellt und die Struktur des bei der WGöD entstandenen Schriftguts beschrieben (2.2). Hierauf folgt eine Untersuchung der Überlieferungsstruktur für verschiedene Stationen des Wiedergutmachungsverfahrens, angelehnt an das Prinzip der 'vertikalen Bewertung'¹¹ (2.3). Anhand der Analyseergebnisse werden unter Anwendung allgemeiner archivischer Bewertungskriterien Zielvorstellungen entwickelt (3.) und Vorschläge zur Umsetzung formuliert (4.). Am Schluß stehen Überlegungen, wie die Ergebnisse auf ihre Tragfähigkeit hin überprüft werden können (5.).

Im Hinblick auf bundesrechtliche Bestimmungen, grundlegende Kompetenzbestimmungen der Länder und die Schriftgutstruktur gilt die Untersuchung der WGöD in der gesamten Bundesrepublik. Eine Zuspitzung auf Nordrhein-Westfalen ergibt sich bei der Betrachtung spezieller Verwaltungsvorschriften und des Schriftgutflusses. Die Arbeit befaßt sich mit Schriftgut, das von der Antragstellung bis zur Erteilung des Wiedergut-

⁹ Zum Überblick: Theodore R. Schellenberg, Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, übers. u. hg. v. Angelika Menne-Haritz, Marburg 1990 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 17), bes. S. 31-64; Kretzschmar, Bewertungsdiskussion (Anm. 5), S. 36f.

¹⁰ Ich beziehe mich hier auf Abschnitt 3.1 des Entwurfs.

¹¹ Friedrich P. Kahlenberg, Aufgaben und Probleme der Zusammenarbeit von Archiven verschiedener Verwaltungsstufen und Dokumentationsbereiche in Bewertungsfragen, in: Der Archivar 15 (1972), Sp. 57-70, hier Sp. 59f.; Robert Kretzschmar, Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: Der Archivar 49 (1996), Sp. 257-260.

machungsbesehids entstand. Nicht einbezogen sind die prozessuale Überlieferung der Justiz und die Unterlagen der für die Festsetzung und Abwicklung von Versorgungsbezügen zuständigen Behörden.

2. Problemstellung

2.1 Das Wiedergutmachungsverfahren

Das BWGöD bestimmt die Grundzüge des Wiedergutmachungsverfahrens (2.1.1). In den Bundesländern werden diese Vorgaben durch Verordnungen und Erlasse näher bestimmt (2.1.2-2.1.3). Dabei ergeben sich erhebliche Unterschiede in der Zuweisung von Kompetenzen.

2.1.1 Der bundesrechtliche Rahmen

Die einschlägigen Passagen des BWGöD sind die Zuweisung der Wiedergutmachungspflicht (§ 22) und die Bestimmungen zum Wiedergutmachungsverfahren (§§ 24-26).

Die wesentlichen Verfahrensschritte finden bei einer Anmeldebehörde und einer entscheidenden Behörde statt, die in einigen Fällen identisch sind. Die Anmeldebehörde nimmt den Antrag auf Wiedergutmachung entgegen. Darüber hinaus ermittelt sie "alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen" (§ 25 Abs. 1 Satz 1). Durch ein Rundschreiben des Bundesinnenministers werden Anmeldebehörden angehalten, "nicht kleinlich zu verfahren" und beim "Fehlen von Beweisunterlagen zu prüfen, ob nicht die Umstände des Falles und die vorhandenen Indizien zur Beweisführung ausreichen"¹².

Nach Abschluß der Ermittlungen legt die Anmeldebehörde den Antrag zusammen mit einer von ihr verfaßten Stellungnahme "der zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn" vor (§ 25 Abs. 1 Satz 2). Diese Stelle kann weitere Ermittlungen zum Sachverhalt anstellen und hat dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer abschließenden Äußerung zu geben.¹³ Darauf erteilt sie den Wiedergutmachungsbescheid, in dem die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen und Beweismittel genannt sind (§ 26 Abs. 2 Satz 1).

Die Rollen der Anmeldebehörde und der entscheidenden Behörde sind für mehrere Gruppen von Antragstellern unterschiedlich verteilt. Im allgemeinen gelten die folgenden Regeln (1.-5.):

1. Geschädigte, die nach wie vor im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihren Antrag "bei der Anstellungsbehörde oder der dieser entsprechenden Verwaltungsstelle" (§ 24 Abs. 2) ein. Der Antrag wird von der

¹² Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 12.10.1951 über die Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11.05.1951, bekanntgegeben durch Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 24.10.1951, in: MBl. NW 1952 Sp. 182.

¹³ Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 31.10.1951, in: BAnz Nr. 214 vom 01.11.1951, S. 1f.

obersten Dienstbehörde des gegenwärtigen Dienstherrn entschieden (§ 22 Abs. 1 und 3). Bei den im Dienst von Kommunen Geschädigten sind Anmeldebehörde und entscheidende Behörde also Teile derselben Körperschaft, wenn die Betroffenen nach wie vor im Dienst der Kommune stehen, bei der die Schädigung stattgefunden hat.

2. Geschädigte, die nach dem 08.05.1945 in den Ruhestand getreten sind, reichen ihren Antrag "bei der für den Wohnort zuständigen Anmeldebehörde" (§ 24 Abs. 2) ein. Der Antrag wird von der obersten Dienstbehörde des letzten Dienstherrn entschieden (§ 22 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2).

3. Bis zum 08.05.1945 in den Ruhestand getretene Geschädigte (§ 24 Abs. 3), deren Dienststelle nach wie vor besteht (§ 24 Abs. 2 Satz 1), reichen ihren Antrag "bei der für den Wohnort zuständigen Anmeldebehörde" (§ 24 Abs. 2) ein. Der Antrag wird von der obersten Dienstbehörde des Dienstherrn entschieden, "in dessen unmittelbarem Dienstbereich die Schädigung stattgefunden hat" (§ 24 Abs. 1).

4. Bis zum 08.05.1945 in den Ruhestand getretene Geschädigte einer "Dienststelle des Reichs" (§ 22 Abs. 2 Satz 1), "deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen weitergeführt werden" (§ 25 Abs. 2 Satz 1), reichen ihren Antrag "bei der für den Wohnort zuständigen Anmeldebehörde" (§ 24 Abs. 2) ein. Der Antrag wird durch "die entsprechende Oberste Dienstbehörde" entschieden (§ 25 Abs. 2 Satz 1).

5. Bis zum 08.05.1945 in den Ruhestand getretene Geschädigte einer "Dienststelle des Reichs", deren "Aufgaben weder ganz noch überwiegend von einem Dienstherrn im Bundesgebiet weitergeführt" (§ 22 Abs. 2 Satz 1-2) werden, oder "einer sonstigen Gebietskörperschaft [...], die seither weggefallen ist oder ihren Sitz außerhalb des Bundesgebiets hat" (§ 22 Abs. 2 Satz 1), reichen ihren Antrag "bei der für den Wohnort zuständigen Anmeldebehörde" (§ 24 Abs. 2) ein. Der Antrag wird durch eine vom Bundesinnenminister zu bestimmende Behörde (§ 25 Abs. 2 Satz 2) entschieden. Bei Reichsbeamten ist dies "die Oberste Bundesbehörde des Verwaltungszweigs, dem der Geschädigte früher angehört hat, bei Nichtgebietskörperschaften die Oberste Bundesbehörde, deren Geschäftsbereich dem der früheren Aufsichtsbehörde entspricht", in den übrigen Fällen entscheidet der Bundesminister des Innern¹⁴.

Darüber hinaus gelten Ausnahmen für drei Gruppen von Antragstellern (6.-8.):

6. Geschädigte "von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind (Nichtgebietskörperschaften), sowie von Verbänden von Gebietskörperschaften und Nichtgebietskörperschaften" (§ 2 Abs. 2), unterliegen zunächst den glei-

¹⁴ Anordnung des Bundesinnenministers zur Durchführung des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 25.05.1951, in: BGBl. I 1951 S. 174.

chen Bestimmungen wie andere im öffentlichen Dienst Beschäftigte. Das Änderungsgesetz zum BWGöD vom 19.08.1953 bestimmt ein abweichendes Verfahren "nach dem Vierten Abschnitt des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung mit Ausnahme der §§ 82, 90, 91 und 95" (§ 27a Satz 2)¹⁵. Damit werden als Anmeldebehörde und als entscheidende Behörde die nach dem BEG zuständigen Wiedergutmachungsbehörden eingesetzt¹⁶. Unter diese Sonderregelung fallen etwa die im Dienst der Provinzialverbände Westfalen und Rheinland Geschädigten.

7. Für im Ausland lebende Geschädigte gilt ein besonderes Gesetz¹⁷. Danach beantragen diese Personen die Wiedergutmachung bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, falls es keine zuständige Vertretung gibt, direkt beim Auswärtigen Amt (§ 6 Abs. 1). Diese Stellen leisten die nötigen Ermittlungen, soweit es möglich ist. Darüber hinaus nötige Ermittlungen sind Sache der entscheidenden Behörden¹⁸. Ansonsten gelten die Regelungen des BWGöD für die Zuständigkeit und das Verfahren der entscheidenden Behörden (§ 1).

8. Für die früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden und jüdischer öffentlicher Einrichtungen wird 1956 die "Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern – Entschädigung der Bediensteten jüdischer Gemeinden" als Anmeldebehörde und als entscheidende Behörde eingesetzt¹⁹. Diese Funktionen übernimmt 1960 das Bundesverwaltungsamt in Köln²⁰.

Diese Regelungen bedingen, daß die Unterlagen zu einem Schädigungsfall in räumlicher und organisatorischer Entfernung vom Ort der Schädigung entstehen. Neben der Zuständigkeit einer Dienststelle als Anmeldebehörde für alle gegenwärtigen Bediensteten (1.) wird dies durch die Sammelkompetenz der für Geschädigte im Ruhestand zuständigen Anmeldebehörden (2.-5.) bewirkt. Auch bei entscheidenden Behörden können Fälle unterschiedlicher räumlicher und ressortmäßiger Herkunft

¹⁵ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 19.08. 1953, in: BGBl. I 1953 S. 994-995. Vgl. die Anpassungen in den Novellen des BWGöD von 1961 und 1965. BGBl. I 1961 S. 1638; BGBl. I 1965 S. 2084.

¹⁶ Dazu Anders (Anm. 1), S. 308.

¹⁷ Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18.03.1952, in: BGBl. I 1952 S. 137f.

¹⁸ Richtlinien des Bundesinnenministers über die Behandlung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18.03.1952, bekanntgegeben durch Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 25.04.1952, in: MBl. NW 1952 Sp. 494-502.

¹⁹ § 13 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 06.06.1956, in: BGBl. I 1956 S. 643-646.

²⁰ Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28.12.1959, in: BGBl. I 1959 S. 829; § 12 Abs. 2-3 der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 02.04.1963, in: BGBl. I 1963 S. 182-189.

anfallen (1., 5.). Aufmerksamkeit verdient das Bundesinnenministerium als Sammelstelle für die Entscheidung über Schädigungsfälle bei Kommunen in der DDR und den ehemaligen Ostgebieten (5.).

Im BWGÖD ungeklärt bleibt die Frage, welche Stellen als Anmeldebehörde für die nicht mehr im öffentlichen Dienst befindlichen Geschädigten zuständig sind. Der Entstehungsort für einen großen Teil des anfallenden Schriftguts bleibt damit Detailregelungen in Bund und Ländern überlassen.

2.1.2 Bestimmung der Anmeldebehörden für Geschädigte im Ruhestand

Von den Ländern wird die Zuständigkeit der Anmeldebehörden für im Ruhestand befindliche Geschädigte vielfach territorial bestimmt. Daneben gibt es ressortmäßige Einteilungen und landesweit konzentrierte Kompetenzen. Nach einer 1956 veröffentlichten Bekanntmachung des Bundesinnenministers gelten im einzelnen die folgenden Zuständigkeiten²¹:

Bund

Für Geschädigte im Bereich	
der Bundespost	die für den Wohnsitz zuständige OPD (Berlin: Senator für Post- und Fernmeldewesen)
der Bundesbahn	die für den Wohnsitz zuständige Eisenbahndirektion (Berlin: Eisenbahndirektion Hamburg)
der Wasserstraßenverwaltung	die für den Wohnsitz zuständige Wasser- u. Schifffahrtsdirektion (Berlin: Senator für Inneres)
der Zollverwaltung	die für den Wohnsitz zuständige OFD (Berlin: Präsident des Landesfinanzamtes)
der Monopolverwaltung für Branntwein	die für den Wohnsitz zuständige OFD (Berlin: Präsident des Landesfinanzamtes)
des Auswärtigen Dienstes	das Auswärtige Amt in Berlin

²¹ Bekanntmachung über die zuständigen Anmeldebehörden gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Neufassung des Gesetzes vom 23.12.1955 für Geschädigte, die noch nicht wieder im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, vom 16.02.1956, in: BANz Nr. 40 vom 25.02.1956, S. 1f.

Baden-Württemberg

Für Geschädigte mit Wohnsitz im Regierungsbezirk	
Südbaden	das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg
Nordbaden	das Landesamt für die Wiedergutmachung Karlsruhe
Nordwürttemberg	das Landesamt für die Wiedergutmachung Stuttgart
Südwestwürttemberg-Hohenzollern	das Landesamt für die Wiedergutmachung Tübingen

Bayern

Bei Ansprüchen gegen den Bund	
Für Geschädigte der Wehrmacht mit Wohnsitz im Bezirk der	
OFD München	die Finanzmittelstelle München
OFD Nürnberg	die Finanzmittelstelle Ansbach
Für Geschädigte der Finanzverwaltung	die für den Wohnsitz zuständige OFD
Für Geschädigte der Justizverwaltung	der für den Wohnsitz zuständige Präsident des OLG
Für Geschädigte des Volksschullehrerdienstes einschl. des Dienstes an Haupt- und Bürgerschulen	die für den Wohnsitz zuständige Regierung
Für Geschädigte der Polizei und Gendarmerie	die Finanzmittelstelle München
Für Sonstige	die für den Wohnsitz zuständige Finanzmittelstelle
Bei Ansprüchen gegen den bayerischen Staat, bayerische Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts	
	"Die Anstellungsbehörde, deren Geschäftsbereich der Geschädigte im Zeitpunkt der Schädigung angehört hat oder nach den derzeitigen staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnissen angehört hätte."

Berlin

Für alle Geschädigten der Senator für Inneres

Bremen

Für Geschädigte mit Wohnsitz in	
Bremen (Land und Stadt)	die Senatskommission für das Personalwesen
Bremerhaven	der Magistrat der Stadt Bremerhaven

Hamburg

Für die bei einer Dienststelle im Stadtgebiet Geschädigten	der Senat, Personalamt
Für Sonstige	die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung

Hessen

Für alle Geschädigten das Landesinnenministerium, Abteilung für Wiedergutmachung
--

Niedersachsen

Für Geschädigte der	
Finanzverwaltung	die OFD Hannover
Justizverwaltung	der Präsident des für den Wohnsitz zuständigen OLG bzw. der für den Wohnsitz zuständige Generalstaatsanwalt
Kultusverwaltung (Hochschulen, Lehrerfortbildung)	der Kultusminister
Staatlichen höheren Schulen	die Staatliche Verwaltung der höheren Schulen Hannover
Für Sonstige	die für den Wohnsitz zuständige Bezirksregierung

Rheinland-Pfalz

Für Geschädigte der	
Finanzverwaltung	die für den Wohnsitz zuständige OFD
Justizverwaltung	der Präsident des für den Wohnsitz zuständigen OLG
Für Sonstige	die für den Wohnsitz zuständige Bezirksregierung

Schleswig-Holstein

Für die bei Dienststellen im Landesgebiet Geschädigten	die betreffende Dienststelle, sofern der Geschädigte seinen Wohnsitz am gleichen Ort hat.
Für Sonstige	die für den Wohnsitz zuständige Verwaltung des Kreises oder der kreisfreien Stadt

Nordrhein-Westfalen²²

Für Geschädigte der	
Finanzverwaltung	die für den Wohnsitz zuständige OFD
Justizverwaltung	der Vorstandsbeamte des für den Wohnsitz zuständigen OLG (bzw. der für den Wohnsitz zuständige Generalstaatsanwalt) ²³
kommunalen und staatlichen höheren Schulen	das für den Wohnsitz zuständige Schulkollegium (bzw. die Bezirksregierung Detmold, Verwaltung der früheren Lippischen höheren Schulen) ²⁴
Hochschulen und Lehrerbildungsanstalten	der Kultusminister
Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	das Landesarbeitsamt
Für Sonstige	die für den Wohnsitz zuständige Bezirksregierung

Bei der mehrfach ausgewiesenen Kategorie der 'sonstigen' Geschädigten ist zu beachten, daß die zuständigen Stellen Anmeldeadresse für einen erheblichen Teil der Antragsteller sind. Sowohl im Dienst von Kommunen Geschädigte als auch Personen aus der DDR und den ehemaligen Ostgebieten müssen sich an diese Behörden wenden. Dies gilt regelmäßig für die Bezirksregierungen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

²² Verwaltungsverordnung über die Bestimmung der Anmeldebehörde im Sinne von § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 03.07.1951, in: Gesetze und Verordnungen für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A 1951 S. 90.

²³ Angabe in Klammern nach einem Schreiben des n.-w. Kultusministers an den n.-w. Innenminister vom 02.10.1951. HStAD, NW 652, Nr. 406.

²⁴ Angabe in Klammern nach einem Schreiben des n.-w. Justizministers an den n.-w. Innenminister vom 16.10.1951. HStAD, NW 652, Nr. 406.

2.1.3 Verfahrensregeln in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen übt der Innenminister (zumindest) bis 1955 eine Fachaufsicht über die Wiedergutmachung aus. Dafür werden die von der Anmeldebehörde bearbeiteten Anträge nach der Vorlage bei dem für die Entscheidung zuständigen Landesminister mit dessen Entscheidungsvorschlag dem Innenminister zugeleitet. Dieser kann in einer Stellungnahme Bedenken äußern. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern wird eine Stellungnahme des Kabinetts eingeholt²⁵.

Sofern der Antrag durch eine Bundesbehörde zu entscheiden ist, werden die Vorgänge von der Anmeldebehörde an den ressortmäßig zuständigen Landesminister geschickt. Dieser erstellt ein Gutachten, das über den Innenminister des Landes an die entscheidende Bundesbehörde geleitet wird²⁶.

Im Ausland lebende Geschädigte, die bei einer Wiedergutmachung zurückkehren wollen, können ihren Antrag - in Abweichung von den bundesrechtlichen Bestimmungen - direkt an die Anmeldebehörde richten, die für den ins Auge gefaßten Wohnsitz zuständig ist²⁷.

Eine wesentliche Vorgabe für die Überlieferungsbildung sind die 1954 für nachgeordnete Behörden des Innenministeriums und des Kultusministeriums ergangenen Erlasse zur Aufbewahrung der Wiedergutmachungsakten. Den Wiedergutmachungsbehörden wird aufgetragen, das zu einzelnen Anträgen entstandene Schriftgut nach Abschluß des Verfahrens an eine personalaktenführende Stelle abzugeben, wo sie den Personalakten beigefügt werden sollen.²⁸

2.2 Das Schriftgut und seine Verwendung

Das zur WGÖD entstandene Schriftgut wurde anhand von Akten folgender Behörden untersucht:

- Regierung Münster, Dezernat für Wiedergutmachung (Anmeldebehörde)²⁹
- Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (entscheidende Behörde, Fachaufsichtsbehörde)³⁰

²⁵ Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 15.09.1951 über die Bearbeitung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.05.1951 im Lande Nordrhein-Westfalen auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 11.09.1951, in: MBl. NW 1951 Sp. 1189; aufgehoben durch Runderlaß dess. vom 29.11.1955 über die Bearbeitung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.05.1951 im Lande Nordrhein-Westfalen, in: MBl. NW 1955 Sp. 2138.

²⁶ Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 11.08.1951 über die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten als Antrags- und Bearbeitungsbehörden nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung vom 11.05.1951, in: MBl. NW 1952 Sp. 184.

²⁷ Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 17.08.1951 über die Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11.05.1951, in: MBl. NW 1952 Sp. 180f.

²⁸ HStAD, NW 652, Nr. 25 (Runderlaß des Innenministers an die Regierungspräsidenten vom 06.09.1954); HStAD, NW 19, Nr. 920 (Runderlaß des Kultusministers vom 16.12.1954).

²⁹ StAMS, unverzeichneter Bestand (Akzessionsnr. 106/91).

³⁰ HStAD, NW 293.

- Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (entscheidende Behörde)³¹
- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (entscheidende Behörde)³²
- Bundesinnenministerium (entscheidende Behörde)³³

Darüber hinaus wurden archivierte Personalakten zu Geschädigten herangezogen. Es handelt sich jeweils um Personen, die in den beim Wiedergutmachungsdezernat der Regierung Münster entstandenen Akten als Antragsteller erscheinen. Die Betroffenen waren vorwiegend Lehrer und Polizisten, in einigen Fällen auch Bedienstete von Kommunen³⁴.

Aus den Akten der Wiedergutmachungsbehörden sind die vorgeschriebenen Verfahrensschritte zu ersehen. Es ergeben sich jedoch auch darüber hinausgehende Beobachtungen. So gehen die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen oft weit über das gebräuchliche Formular³⁵ hinaus. Viele Schädigungen werden in frei formulierten Darstellungen, nicht selten mit subjektivem Einschlag beschrieben. Als Beweismittel sind Urkunden und aufgezeichnete Zeugenaussagen beigefügt. Neben den zum Antrag gehörigen Unterlagen enthalten die Akten Schriftstücke, die in der Anmeldebehörde bei weiteren Ermittlungen anfielen. Es handelt sich vor allem um Auskünfte anderer Behörden und zusätzlich eingeholte Urkunden und Zeugenaussagen. Daneben findet sich nicht selten weiterer Schriftwechsel mit dem Antragsteller, vor allem zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts. Zusammen mit den Antragsunterlagen bildet dieses Material die Grundlage für die von der Anmeldebehörde verfaßte Stellungnahme. Die Stellungnahme kann ein stark formalisiertes Konzentrat der für eine Entscheidung nach dem BWGöD erheblichen Fakten sein, aber auch eine ausführlichere Darstellung der Schädigung enthalten³⁶. Da

³¹ HStAD, NW 118.

³² HStAD, NW 238.

³³ Bundesarchiv, B 106.

³⁴ StAMS, PA, I 686; PA, I 674; PA, I 2389; PA, I 2427; PA, I 2477; PA, I 2668; PA, I 2694; PA, I 3385; PA, I 5054; PA, I 5149; PA, I 5165; PA, I 5192; PA, I 6927; PA, I 6945; PA, I 7029; PA, I 8041; PA, I 9099; PA, II 160; PA, II 3155; PA, II 6964; PA, II 7959; PA, II 4596; PA, II 6960; PA, II 7628; PA, I 44; PA, I 447; PA, 3 39; PA, 3 123; PA, 3 734; PA, 11 20; PA, 22 166; PA, 22 301; PA, 22 319; PA, 22 345; PA, 26 G 123; PA, 28 F 48; PA, 28 H 309; PA, 28 H 703; PA, 28 W 408; PA, 39 337; PA, A J 57; PA, A K 307; PA, B 98; PA, B 124; PA, B 179; PA, Regierung Arnberg Schulabteilung F 449; PA, Regierung Arnberg Schulabteilung 1528; PA, Schulkollegium Münster A H 68; PA, Schulkollegium Münster A-K 198; Westfälisches Archivamt Münster, Archiv des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, C 11b 2247, K 333, C 11a 1056; Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen, Stadtarchiv, PA, B 198; PA, B 67; PA, K 66; PA, S 11; PA, Sch 9; PA, GE/O 4694; PA, U 2; PA, V-13; PA, W 130.

³⁵ Abgedruckt bei Anders (Anm. 1), S. 531-535.

³⁶ Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 24.11.1951 über das Wiedergutmachungsverfahren nach dem Bundesgesetz vom 11.05.1951, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, bekanntgegeben durch Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 21.12.1951, in: MBl. NW 1952 Sp. 182-184. Abdruck des Formulars auch bei Anders (Anm. 1), S. 544f. Der nordrhein-westfälische Innenminister erklärt in seiner Bekanntgabe: "Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es wenig zweckmäßig ist, die Wiedergutmachungsanträge formularmäßig zu bearbeiten. Ein Eingehen auf die Besonderheiten jedes Falles und ein Herausstellen der Eigenheiten in der Vielfalt der Schicksale der Geschädigten ist in

die Antragsunterlagen eine wesentlich breitere Fülle an Informationen enthalten, kann die Stellungnahme die Antragsunterlagen nicht ersetzen, wenn es um die Dokumentation nationalsozialistischer Verfolgung geht.

Der entscheidenden Behörde lag die gesamte bei der Anmeldebehörde entstandene Akte vor. Jedoch war dieses Material nicht die alleinige Grundlage der Entscheidung. Teilweise stellte die entscheidende Behörde eigene Ermittlungen an. Indem die Antragsteller vor der Erteilung des Wiedergutmachungsbescheids Gelegenheit zu einer abschließenden Äußerung erhielten, ergab sich mitunter Anlaß zu weiteren Ermittlungen. Außerdem konnte die entscheidende Behörde die Stellungnahme einer Fachbehörde einholen. Das Bundesinnenministerium befragte bei Anträgen ehemaliger Wehrmachtangehöriger das Verteidigungsministerium.

Der schließlich erteilte Wiedergutmachungsbescheid ist in der Regel mehrere Seiten lang und lehnt sich nicht selten an die Stellungnahme der Anmeldebehörde an³⁷. Wie die Stellungnahme kann auch dieses Schriftstück stark formalisiert sein³⁸. Für die Darstellung des Verfolgungsgeschehens gilt auch beim Wiedergutmachungsbescheid, daß die enthaltenen Informationen wesentlich knapper sind als in den Antragsunterlagen.

2.3 Beispiele für die Verteilung des Schriftguts

2.3.1 Schriftgutfluß zwischen Anmeldebehörden und entscheidenden Behörden

Die beschriebenen Elemente des Schriftguts können in unterschiedlicher Weise auf Anmeldebehörden und entscheidende Behörden verteilt sein, soweit diese Stellen nicht identisch sind. Die folgende Tabelle zeigt die Häufigkeit des Vorhandenseins von Antragsunterlagen, Stellungnahmen der Anmeldebehörde und Wiedergutmachungsbescheiden in den archivierten Einzelfallakten der untersuchten Behörden.

Überlieferungsstelle		Antrags- unterlagen	Stellung- nahmen	Bescheide
1)	Regierung Münster, Dezernat für Wiedergutmachung	52 %	75 %	69 %
2)	Innenministerium NW	8 %	53 %	(Sammlung) ³⁹
3)	Kultusministerium NW	2 %	90 %	82 %
4)	Justizministerium NW	58 %	100 %	87 %

jedem Falle [...] erforderlich." Das vom Bundesinnenminister vorgeschlagene Formular wird demgegenüber als "Mindestanforderung" bezeichnet.

³⁷ Vielfach kenntlich an der Markierung zu übernehmender Textabschnitte in der Stellungnahme der Anmeldebehörde.

³⁸ Abdruck eines Formulars bei Anders (Anm. 1), S. 546-559.

³⁹ HStAD, NW 652, Nr. 1-19, 33, 34, 62-65. Die Bescheidesammlung besteht aus mehreren Serien. Die Vollständigkeit konnte nicht geprüft werden.

5)	Bundesinnenministerium	0 %	94 %	98 %
----	------------------------	-----	------	------

Quellennachweise oben, S. 13. Probengrößen: 1) 364, 2) 127, 3) 100, 4) 86, 5) 64. Die Fälle der Proben 2), 3) und 5) sind auch in 1) enthalten. Das Justizministerium (4) hatte allein über Anträge zu entscheiden, die von Anmeldebehörden im eigenen Ressort vorgelegt wurden. Bei den Zahlen für Bescheide ist zu beachten, daß nicht jedes Verfahren bis zu einem Wiedergutmachungsbescheid geführt wurde.

Die dargestellten Häufigkeiten sind vor allem im Hinblick auf die Überlieferung der Antragsunterlagen auffällig. Die geringe Häufigkeit bzw. das Fehlen dieser Unterlagen in den Akten des Landesinnenministeriums, des Kultusministeriums und des Bundesinnenministeriums läßt davon ausgehen, daß diese Behörden die von der Regierung Münster zur Entscheidung vorgelegten Akten fast immer bzw. immer zurückgaben. Die Tatsache, daß in den Akten der Regierung Münster die Antragsunterlagen nur etwas mehr als zur Hälfte enthalten sind, spricht nicht gegen diese Folgerung, da es im nachhinein zu Abgaben an personalaktenführende Stellen kam.

Im Kontrast zu der beobachteten Praxis von Landesinnenministerium, Kultusministerium und Bundesinnenministerium steht die Handhabung des Schriftguts im Justizressort. Hier verblieben die Antragsunterlagen in der knappen Mehrzahl der Fälle bei der entscheidenden Behörde. Zusammen machen diese Befunde deutlich, daß bei unterschiedlichen Verfahrenssträngen nicht ohne weiteres mit einem einheitlichen Fluß der Antragsunterlagen gerechnet werden kann. Die weitgehend einheitliche Praxis dreier Ministerien, darunter das Bundesinnenministerium, wirft jedoch die Frage auf, ob die Rückgabe der Antragsunterlagen an die Anmeldebehörden eher die Regel als die Ausnahme war.

Bei den Stellungnahmen und den Wiedergutmachungsbescheiden ist das Bild einheitlicher. Mit relativ großer Wahrscheinlichkeit sind diese Unterlagen als Durchschlag sowohl bei der Anmeldebehörde wie bei den entscheidenden Behörden anzutreffen. Die jeweilige Häufigkeit ist jedoch nicht groß genug, um von einer weitgehend identischen Überlieferung zu sprechen.

Beachtung verdient die Bescheidesammlung des nordrhein-westfälischen Innenministeriums. Die Sammlung umfaßt nicht allein die im eigenen Geschäftsbereich ergangene Bescheide, sondern auch die Entscheidungen anderer Ressorts sowie von Stadt- und Kreisverwaltungen. Damit ist ein wichtiges Element der Überlieferung an zentraler Stelle zusammenfaßt.

2.3.2 Abgaben zur Personalakte

In welchem Maße die vom nordrhein-westfälischen Innen- und Kultusministerium ergangenen Anweisungen zur Abgabe der Wiedergutmachungsakten an die personalaktenführenden Stellen bei der Regierung Münster befolgt wurden, ließe sich nur nach einer eingehenden Betrachtung

tung der bearbeiteten Einzelfälle ausmachen. Auf jeden Fall ist damit zu rechnen, daß Unterlagen schon deshalb bei den Akten des Dezernats für Wiedergutmachung verblieben, weil zu einem im Ruhestand befindlichen Antragsteller keine Personalakte vorhanden war. Zumindest bei Regierungsbeamten, Polizisten und den Lehrern, die nicht an höheren Schulen Dienst taten, war das Wiedergutmachungsdezernat jedoch auch für die noch im Dienst stehenden Geschädigten zuständig und somit zur Abgabe von Akten verpflichtet. Eine Gegenprobe an Personalakten von Antragstellern führte zu folgendem Ergebnis⁴⁰: Nur bei sechs von 42 archivierten Personalakten findet sich die vollständige Wiedergutmachungsakte, zwei weitere enthalten zumindest die Antragsunterlagen. Ob dieser Befund die Folge eines vorarchivischen Umgangs mit dem Schriftgut oder aber das Ergebnis einer Kassation von Beiakten ist, konnte nicht geklärt werden.

Proben zu Antragstellern bei der Regierung Münster, die im Kommunalbereich tätig gewesen waren, ergaben ein uneinheitliches Bild. In sieben der zu den neun ehemaligen Bediensteten der Stadt Gelsenkirchen jeweils vorhandenen Personalakten finden sich die Antragsunterlagen und weiteres Schriftgut zur WGÖD. Im Stadtarchiv Münster sind nur zu vier der zwölf Antragsteller Personalakten vorhanden. Die Wiedergutmachungsunterlagen sind jeweils einschließlich des Antrags enthalten. Bei den Bediensteten von Einrichtungen des Provinzialverbands Westfalen sind Personalakten zu drei von insgesamt neun Personen archiviert. Nur eine davon enthält ein ausgefülltes Antragsformular⁴¹.

Wie schon die Erlasse zur Aufbewahrung der Wiedergutmachungsakten zeigen auch die archivierten Personalakten, daß ein wichtiger Teil des Schriftguts zur WGÖD auf diesem Weg überliefert sein kann. Die eher schmale Überlieferung einschlägiger Unterlagen zeigt jedoch, daß nicht von vornherein mit dieser Möglichkeit gerechnet werden sollte.

2.4 Fazit der Problemanalyse

Aus der Betrachtung des Wiedergutmachungsverfahrens und den Analysen des Schriftguts und seiner Verteilung ergeben sich drei Folgerungen:

1. Die bei der Anmeldebehörde entstandenen Antrags- und Ermittlungsunterlagen haben mit der ausführlichsten Darstellung der nationalsozialistischen Verfolgung besonderen Wert.

2. Eine regelmäßige Überlieferung der bei der Anmeldebehörde entstandenen Unterlagen entweder durch die Anmeldebehörde oder durch die entscheidende Behörde ist nicht von vornherein anzunehmen.

⁴⁰ Insgesamt wurde zu 134 Personen das Vorhandensein einer archivierten Personalakte geprüft.

⁴¹ Einzelnachweise oben, Anm. 34, die Archivalien im Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen und im Westfälischen Archivamt. Der Befund aus dem Stadtarchiv Münster wurde ohne Angabe von Signaturen übermittelt.

3. Mit den Antrags- und Ermittlungsunterlagen kann der besonders wertvolle Teil der Überlieferung zu einer Personalakte des Betroffenen gelangt sein.

3. Bewertungsziele

Die zersplitterte Überlieferung und die Unsicherheit über deren Zusammensetzung an den Überlieferungsorten behindern nicht nur die Bewertung, sondern auch die spätere Benutzung des Schriftguts zur WGöD. Eine Recherche zu bestimmten Orten oder Personengruppen ist nicht zuletzt dadurch erschwert, daß persönliche Umstände des Geschädigten wie Dienststellenwechsel und Ruhestand die Lage des Schriftguts mitbestimmen. Diese Details dürften oftmals nicht von vornherein bekannt sein. Will man die Zugänglichkeit des Materials in diesem Punkt erleichtern, so ist bei der Bewertung neben dem inhaltlichen Motiv einer umfassenden Dokumentation der Schädigungsfälle die Anordnung der für einen Umgang mit der Gesamtüberlieferung wesentlichen Schlüsselinformationen zu berücksichtigen.

Setzt man diesen formalen Aspekt als zusätzliches Bewertungskriterium an, so haben auch solche Bestände besonderen Wert, die das eigentlich interessierende Verfolgungsgeschehen nicht so genau beschreiben wie Antragsunterlagen, dafür aber Grunddaten für einen großen Personenkreis enthalten. Diese Grunddaten sind neben Name, Lebensdaten und Wohnort die Dienststellen und die am Wiedergutmachungsverfahren beteiligten Behörden. Wertvolle Zusammenstellungen dieser Schlüsselinformationen sind in den Unterlagen von entscheidenden Behörden zu erwarten, die für eine große Zahl von Anmeldebehörden und viele Antragsteller zuständig waren.

Während bei der Überlieferung staatlicher Behörden die Benutzungsprobleme durch die Übernahme einer Vielfalt von Provenienzen in vergleichsweise wenige Archive gemindert werden, besteht die räumliche Zersplitterung im kommunalen Bereich auch nach der Archivierung. Von daher hat auch die staatliche Überlieferung besonderes Gewicht, in der die Wiedergutmachung bei den Kommunen überschaubar ist. Das kann nicht nur bei Fachaufsichtsbehörden, sondern auch bei Anmeldebehörden, hier jedoch nur für Geschädigte im Ruhestand, der Fall sein.

Ein weiteres Argument für die vollständige Archivierung eines Überblick gewährenden Bestandes ist die Unsicherheit über die allgemeine Bewertungspraxis. Die Befunde anhand der Personalakten können in diesem Zusammenhang als Beleg eines hohen Verlustrisikos für einen erheblichen Teil der Unterlagen gelten. Die Aussicht, Grundinformationen nicht nur als Benutzungshilfe, sondern auch ersatzweise zu überliefern, spricht hier für die Inkaufnahme einer partiellen Parallelüberlieferung.

4. Vorschläge zur Bewertungspraxis

Die Unklarheit über die Struktur des Schriftguts zur WGÖD an den Provenienzstellen läßt eine Orientierung im Einzelfall angezeigt erscheinen. Mitunter können sich Bewertungsmotive auch aus einer vergleichenden Stichprobe in einem bereits archivierten Parallelbestand ergeben. Da nur bei den Anmeldebehörden für noch im Dienst befindliche Geschädigte die Anträge von einer einzigen Behörde entschieden wurden, ist diese Möglichkeit jedoch aus praktischen Gründen eingeschränkt.

Im einzelnen können sich folgende Ausgangsbefunde und Entscheidungen ergeben:

4.1 Trennung von Anmeldebehörde und entscheidender Behörde

4.1.1 Anmeldebehörde

1) Das Schriftgut enthält regelmäßig die mit dem Antrag und bei seiner Bearbeitung entstandenen Unterlagen.

Die Antrags- und Ermittlungsunterlagen rechtfertigen eine vollständige Archivierung.

2) Die einzelnen Akten bestehen nur aus Resten des gebildeten Schriftguts. Es finden sich etwa nur Abgabennachrichten oder Durchschläge der Stellungnahme.

Dieser Befund wird zumeist die vollständige Kassation rechtfertigen. Der Abgleich mit einem archivierten Parallelbestand kann dabei sicherstellen, daß kein Grund zur Bildung einer Ersatzüberlieferung besteht. Sofern sich herausstellt, daß bei der Anmeldebehörde entstandene Unterlagen durch die entscheidende Behörde überliefert sind, entfällt selbst die Dokumentation behördlicher Aufgabenwahrnehmung als mögliches Bewertungsmotiv.

3) Das Schriftgut enthält die mit dem Antrag und bei seiner Bearbeitung entstandenen Unterlagen teilweise.

Hier ist zu klären, ob die Akten ohne Antrags- und Ermittlungsunterlagen ausgesondert werden können oder sollen. Sofern die Bewertung einzelner Akten möglich ist, kann ein Abgleich mit einem Parallelbestand klären, ob mit der vollständigen Archivierung ansonsten verlorene Grundlageninformationen gesichert würden.

4.1.2 Entscheidende Behörde

1) Das bei einer entscheidenden Behörde entstandene Schriftgut und die bei den Anmeldebehörden angefallenen Antrags- und Ermittlungsunterlagen liegen zusammen vor.

Die Antrags- und Ermittlungsunterlagen rechtfertigen eine vollständige Archivierung.

2) Elemente des Schriftguts sind zu einer Sammlung zusammengefaßt. Das kann vor allem bei Wiedergutmachungsbescheiden der Fall sein.

Der Überblickswert und die Kompaktheit des Materials rechtfertigen eine vollständige Archivierung.

3) Das bei der entscheidenden Behörde entstandene Schriftgut findet sich in deren Überlieferung, die bei der Arbeit verwendeten Antrags- und Ermittlungsunterlagen jedoch nicht.

Der Überblickswert des Schriftguts kann eine vollständige Archivierung rechtfertigen. Jedoch ist zu klären, wie diese Funktion am besten erfüllt wird. Wenn eine parallele Bescheidesammlung vorliegt, verdient diese wegen ihrer Kompaktheit den Vorzug. Jedoch sollte hinreichende Gewißheit über die Vollständigkeit der Sammlung bestehen. Sofern keine Einschätzung vom Umfang her möglich ist, hilft ein stichprobenartiger Vergleich mit den Einzelfallakten. Ist die Bescheidesammlung zuverlässig, kann bei den Einzelfallakten eine Auswahlarchivierung zur Dokumentation der behördlichen Aufgabenwahrnehmung genügen.

4) Das bei der entscheidenden Behörde entstandene Schriftgut befindet sich einheitlich in deren Überlieferung, die bei der Arbeit verwendeten Antrags- und Ermittlungsunterlagen jedoch nur teilweise.

Hier ist zu klären, ob die Akten ohne Antrags- und Ermittlungsunterlagen ausgesondert werden können oder sollen. Ist eine zuverlässige Bescheidesammlung vorhanden, können diese Akten kassiert werden. Ansonsten spricht der Überblickswert für eine vollständige Archivierung.

4.2 Identität von Anmeldebehörde und entscheidender Behörde

Eine Identität bzw. eine enge organisatorische Verknüpfung von Anmeldebehörde und entscheidender Behörde kann einerseits bei Antragstellern im Dienst der Kommunen und andererseits, bis zur Novelle des BWGÖD von 1953, bei Personen im Dienst von Nichtgebietskörperschaften und Verbänden von Gebietskörperschaften und Nichtgebietskörperschaften bestehen. Für die Folgezeit ist die Überlieferung zur zweiten Gruppe bei den vom BEG vorgesehenen Wiedergutmachungsbehörden zu suchen⁴².

Die Bewertung der Unterlagen kann sich wie bei Schriftgut der nur entscheidenden Behörden sowohl am Vorkommen der Antrags- und Ermittlungsunterlagen wie am Überblickswert der sonstigen Unterlagen orientieren, so daß oft eine vollständige Archivierung gerechtfertigt sein wird.

4.3 Gezielte Überlieferungsbildung mit Personalakten?

Die im nordrhein-westfälischen Innen- und im Kultusressort ergangenen Vorschriften zur Aufbewahrung der Wiedergutmachungsakten und die Befunde anhand des archivierten Schriftguts haben die Möglichkeit aufgezeigt, daß ein Teil der wertvollen Überlieferung zur WGÖD bei den Personalakten liegt. Gleichzeitig wurde deutlich, daß von dieser Möglichkeit nicht ohne weiteres auszugehen ist. Sollte sich jedoch herausstellen, daß

⁴² S. oben.

ein bestimmter Personalaktenbestand einen wertvollen Teil der Überlieferung, insbesondere Antragsunterlagen regelmäßig enthält, mag eine gezielte Auslese und Archivierung dieser Akten wünschenswert erscheinen.

In der Praxis dürften einer solchen Überlieferungsbildung mit Zeitknappheit und dem Fehlen von Abgabelisten erhebliche Hindernisse entgegenstehen. Bei manchen personalaktenführenden Stellen wird es überdies fraglich sein, ob der Sonderaufwand vertretbar ist, wenn bereits eine Parallelüberlieferung, etwa eine Bescheideserie vorliegt. Für Nordrhein-Westfalen kann für die Ressorts Inneres, Justiz und Kultus vermutet werden, daß die bereits gebildete Überlieferung einen großen Teil der Schädigungsfälle überschaubar macht⁴³.

Auf jeden Fall zu berücksichtigen sind die ansonsten bei der Bewertung von Personalakten geltenden Grundsätze. Wenn in der NS-Zeit geführte Personalakten ohnehin vollständig archiviert werden, dürfte ein Teil der Schädigungsfälle damit bereits erfaßt werden. Allerdings ist eine Überlieferung von Schriftgut zur WGöD auch in Personalakten möglich, die erst nach 1945 angelegt wurden.

Eine günstige Voraussetzung für die gezielte Überlieferungsbildung auf der Grundlage von Personalakten ist die Verzeichnung der in einem Parallelbestand bezeugten Antragsteller mit Name, Geburtsdatum, Dienst- und Anmeldebehörde. Bei der Erschließung durch eine Datenbank lassen sich auf den fraglichen Personalaktenbestand zugeschnittene Auszüge in Form von Namenslisten erstellen. Sofern ein Aktenverzeichnis des zu bewertenden Bestands vorliegt, ist ein Abgleich der beiden Hilfsmittel mit vertretbarem Zeitaufwand möglich. In Nordrhein-Westfalen steht einem solchen Verfahren entgegen, daß die archivierten Einzelfallakten aus den Landesministerien nur zu einem geringen Teil und die Bescheideserien gar nicht namentlich erschlossen sind.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint eine Überlieferungsbildung anhand von Personalakten als aufwendiger Ausweg, der nur in besonderen Situationen sinnvoll und auch dann nur bei einem Zusammentreffen günstiger Voraussetzungen zu rechtfertigen ist.

5. Evaluationsmöglichkeiten

Die vorliegende Untersuchung enthält Befunde zur Überlieferung der Ressorts Inneres, Justiz und Kultus in Nordrhein-Westfalen. Damit liegen exemplarische Ergebnisse zu über 80 % der im Bereich der Landesverwaltung entschiedenen Wiedergutmachungsfälle vor⁴⁴. Hinzu kommen eine Stichprobe in den Wiedergutmachungsakten des Bundesinnenministeriums und einige kleinere Proben aus kommunaler Überlieferung. Damit wird nur ein Teil der Gesamtüberlieferung zur WGöD über-

⁴³ S. oben, Abschnitt 2.3.1.

⁴⁴ S. oben, Anm. 2, die Zahlen zum Gesamtumfang der WGöD in Nordrhein-Westfalen.

schaubar. Es ist deshalb mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich zu nennenswerten Teilen der Überlieferung abweichende Befunde ergeben. Das bundeseinheitlich geregelte Verfahren der WGÖD läßt in seinen wesentlichen Zügen, abgesehen von der Zuständigkeit für Antragsteller im Ruhestand, keine Abweichungen erwarten. Bei der von den allgemeinen Verfahrensvorschriften nicht erfaßten Handhabung des Schriftguts ist jedoch mit Unterschieden zu rechnen. Die hier aus Beispielen für den Schriftgutfluß gezogene Folgerung, daß bei der Bewertung von Schriftgut zur WGÖD eine Strukturaufklärung am einzelnen Bestand sinnvoll sei, ist daher als Variable zu verstehen.

Wenn sich für bestimmte Bereiche herausstellt, daß es dort einen regelmäßigen Schriftgutfluß gab, können pauschale Bewertungsempfehlungen für die Akten bei Anmeldebehörden und entscheidenden Behörden den Vorschlag der Bestandsanalyse partiell ersetzen. Das Ziel solcher Korrekturen wäre die möglichst genaue Eingrenzung des Bereichs, in dem der Aufwand einer Bestandsanalyse angezeigt ist.

Versuche einer solchen Eingrenzung lohnen vor allem dort, wo Zuständigkeiten für die WGÖD stark konzentriert waren. Das trifft in erster Linie auf Landes- und Bundesministerien in ihrer Eigenschaft als entscheidende oberste Dienstbehörden zu. Darüber hinaus besteht bei manchen Anmeldebehörden für Geschädigte im Ruhestand⁴⁵ die Chance, mit begrenzten Stichproben Erkenntnisse über große Verfahrensbereiche zu gewinnen. Das gilt vor allem für die vier baden-württembergischen Landesämter für Wiedergutmachung und für das hessische Innenministerium.

6. Quellen, Literatur und Abkürzungen

Quellen in Archiven (Bestände)

- Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf: NW 19, NW 118, NW 238, NW 293, NW 652
- Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen: Stadtarchiv: Personalakten
- Bundesarchiv Koblenz: B 106
- Westfälisches Archivamt Münster: Archiv des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe: Personalakten
- Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster: unverzeichneter Bestand (Akzessionsnr. 106/91), Personalaktenbestände⁴⁶

Gedruckte Rechtsquellen in zeitlicher Folge

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.05.1951, in: BGBl. I 1951 S. 291-296.

⁴⁵ S. oben, Abschnitt 2.1.2.

⁴⁶ S. im einzelnen oben, Anm. 34.

- Anordnung des Bundesinnenministers zur Durchführung des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 25.05.1951, in: BGBl. I 1951 S. 174.
- Verwaltungsverordnung über die Bestimmung der Anmeldebehörde im Sinne von § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 03.07.1951, in: Gesetze und Verordnungen für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A 1951 S. 90.
- Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 11.08.1951 über die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten als Antrags- und Bearbeitungsbehörden nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung vom 11.05.1951, in: MBl. NW 1952 Sp. 184.
- Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 17.08.1951 über die Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11.05.1951, in: MBl. NW 1952 Sp. 180f.
- Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 15.09.1951 über die Bearbeitung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.05.1951 im Lande Nordrhein-Westfalen auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 11.09.1951, in: MBl. NW 1951 Sp. 1189.
- Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 12.10.1951 über die Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11.05.1951, in Nordrhein-Westfalen, bekanntgegeben durch Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 24.10.1951, in: MBl. NW 1951 Sp. 182.
- Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 31.10.1951, in: BAnz Nr. 214 vom 01.11.1951, S. 1f.
- Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 24.11.1951 über das Wiedergutmachungsverfahren nach dem Bundesgesetz vom 11.05.1951, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, bekanntgegeben durch Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 21. 12.1951, in: MBl. NW 1952 Sp. 182-184.
- Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18.03.1952, in: BGBl. I 1952 S. 137f.
- Richtlinien des Bundesinnenministers über die Behandlung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18.03.1952, bekanntgege-

- ben durch Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 25.04.1952, in: MBl. NW 1952 Sp. 494-502.
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 19.08.1953, in: BGBl. I 1953 S. 994-995.
- Runderlaß des n.-w. Innenministers vom 29.11.1955 über die Bearbeitung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.05.1951 im Lande Nordrhein-Westfalen, in: MBl. NW 1955 Sp. 2138.
- Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23.12.1955, in: BGBl. I 1955 S. 820-834.
- Bekanntmachung über die zuständigen Anmeldebehörden gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Neufassung des Gesetzes vom 23.12.1955 für Geschädigte die noch nicht wieder im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, vom 16.02.1956, in: BAnz Nr. 40 vom 25.02.1956, S. 1f.
- Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 06.07.1956, in: BGBl. I 1956 S. 643-646.
- Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28.12.1959, in: BGBl. I 1959 S. 829.
- Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 24.08.1961, in: BGBl. I 1961 S. 1628-1646.
- Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 02.04.1963, in: BGBl. I S. 183-189.
- Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 15.12.1965, in: BGBl. I 1965 S. 2074-2090.

Abhandlungen

- Georg **Anders**, Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes, erläutert von dems., 2., unter Berücksichtigung des Dritten Änderungsgesetzes vollständig neubearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage, Köln-Berlin 1956 [Gesetzeskommentar mit Durchführungbestimmungen und Formularen im Anhang].
- Constantin **Goschler**, Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954), München 1992 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 34) [Darstellung der politischen Auseinandersetzung um die verschiedenen Formen von Wiedergutmachung und Entschädigung].
- Friedrich P. **Kahlenberg**, Aufgaben und Probleme der Zusammenarbeit von Archiven verschiedener Verwaltungsstufen und Dokumentationsbereiche in Bewertungsfragen, in: Der Archivar 15 (1972), Sp. 57-70 [Konzept der horizontalen und vertikalen Bewertung].
- Robert **Kretzschmar**, Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: Der Archivar 49 (1996), Sp. 257-260 [Wiederaufnahme des Kahlenbergischen Konzepts (s.o.)].
- ders., Die "neue archivische Bewertungsdiskussion" und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse, in: Archivalische Zeitschrift 82 (1999), S. 7-40 [Zusammenfassung und Versuch einer Harmonisierung der Tendenzen in der Bewertungsdiskussion].
- ders., Aussonderung und Bewertung der sogenannten Massenakten. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg, hg. v. dems., Stuttgart 1997, S. 103-118 [u.a. Erörterung der Gründe für eine Totalarchivierung von Schriftgut zur NS-Zeit].
- Theodore R. **Schellenberg**, Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, übers. u. hg. v. Angelika Menne-Haritz, Marburg 1990 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 17) [hier als Zusammenstellung von Bewertungsmotiven genutzt].
- Walter **Schwarz**, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, in: Ludolf Herbst, Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989 (= Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer), S. 33-54 [Überblick über Inhalte der Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetze].

Abkürzungen

BAnz	Bundesanzeiger
BArch	Bundesarchiv
BEG	Bundesgesetz zur Entschädigung der Opfer der national-sozialistischen Verfolgung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BWGöD	Bundesgesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
MBI. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A
HStAD n.-w.	Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf nordrhein-westfälischen
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
OPD	Oberpostdirektion
PA	Personalakten
StAMS	Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster
WGöD	Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst

Sofern nicht anders ausgewiesen, beziehen sich Stellenangaben zum BWGöD auf die erste Fassung vom 11.05.1951.